



NR. 439 | 16.02.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Wahlordnung

für die Wahl zum Studierendenparlament

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.02.2023

Aufgrund der 46 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat das Studierendenparlament der Folkwang Universität der Künste mit Genehmigung des Rektorats beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlsystem
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wähler*innenverzeichnis
- § 5 Wahlbekanntmachung
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 8 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
- § 9 Störungen bei der elektronischen Wahl
- § 10 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
- § 11 Auszählung der Stimmen und Wahl Niederschrift
- § 12 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 13 Wahlanfechtung
- § 14 Zusammentritt des Studierendenparlaments
- § 15 Übergangsregelungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Wahlberechtigte sind für die Direktvertreter*innen die jeweiligen studentischen Mitglieder eines Fachbereichs, für die sechs übrigen Mitglieder die gesamte eingeschriebene Studierendenschaft. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Anfragerecht bei den Organen der Studierendenschaft und kann Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden.

(3) Gewählt wird in einem vom amtierenden Studierendenparlament zu bestellenden studentischen Wahlausschuss Zeitraum. Der Wahlzeitraum ist so festzulegen, dass die vorgesehenen Fristen dieser Wahlordnung eingehalten werden.

§ 2**Elektronische Hochschulwahlen**

- (1) Die Hochschulwahlen finden in elektronischer Form statt. Für das Verfahren gelten die §§ 7 ff.
- (2) Für Personen, die aufgrund fehlender digitaler Endgeräte an der Ausübung der elektronischen Wahlen gehindert sind, wird ein Notwahlraum zur Verfügung gestellt.

§ 3**Wahlsystem**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Die Wahl gliedert sich in zwei Wahlvorgänge:
- Wahl von drei Direktvertreter*innen pro Fachbereich,
 - Wahl von sechs Vertreter*innen aus der gesamten Studierendenschaft.
- (3) Wird in einem der Wahlbereiche nur ein Listenvorschlag eingereicht, findet hier eine Mehrheitswahl (Personenwahl) statt.
- (4) Jede*r Wähler*in hat pro Wahlgang eine Stimme.
- (5) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt. Listen sind Personengruppen, die sich gemeinschaftlich als Kandidat*innen zur Wahl stellen. Eine Liste wird gewählt, indem die Wähler*innen eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für ein*e Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie*er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf die Listen entfallenden Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Innerhalb einer Liste werden die ihr zugefallenen Sitze auf die Bewerber*innen verteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bei Mehrheitswahl hat die*der Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4**Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die*der Wahlleiter*in. Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern, die keine Kandidat*innen sein dürfen. Der

Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er wählt den*die Wahlleiter*in aus seiner Mitte. Der*Die Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Verwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des*der Wahlleiter*in ausschlaggebend. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelfer*innen bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelfer*innen sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nicht Wahlhelfer*innen sein.

(3) Die Hochschulleitung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Wähler*innenverzeichnis

(1) Auf Antrag des Wahlausschusses erstellt die Verwaltung ein Verzeichnis, welches elektronisch geführt wird und in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer, Studiengang und Fachbereichszugehörigkeit aufgeführt sind (Wähler*innenverzeichnis). Der Antrag muss der Verwaltung spätestens 14 Arbeitstage vor dem gewünschten Auslieferungstermin vorliegen.

(2) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlausschuss Einsicht in das Wählerverzeichnis verlangen. Ein*e Wahlberechtigte*r kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ihres*seines Fachbereichs einlegen.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wähler*innenverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wähler*innenverzeichnis wird vom Wahlausschuss drei Werktage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Nach diesem Termin können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Der*die Wahlleiter*in macht die Wahl spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
- a) Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b) die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
 - c) die Namen und Fachbereichszugehörigkeit der Wahlausschussmitglieder,
 - d) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
 - e) einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist,
 - f) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler*innenverzeichnisses,
 - g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis einzulegen,
 - h) die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 - i) die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
 - j) die Form und Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der*dem Wahlleiter*in einzureichen sind,
 - k) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 - l) den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 - m) die Wahltage mit Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - n) den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet am 15. Tag nach der Wahlbekanntmachung. Wahlvorschläge können fristwährend vorab per E-Mail eingereicht werden.
- (2) Die Kandidatur ist auf der Fachbereichsliste oder der Liste der Gesamtstudierendenschaft möglich. Eine gleichzeitige Kandidatur für beide Listen ist nicht möglich.
- (3) Auf jeder Liste soll die Vielfalt der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Jede*r Kandidat*in legt schriftlich oder elektronisch eine unterschriebene Erklärung ab, dass er*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Familiennamen, Vornamen, Anschriften, Matrikelnummern und Fachbereichszugehörigkeit enthalten sowie die Wahlbezeichnung, für die er gelten soll.
- (6) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung

der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht worden sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind. Mängel, die lediglich einzelne Kandidat*innen betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidat*innen aus der Liste.

(7) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidat*innen kann spätestens bis zum 12. Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich oder elektronisch Einspruch beim Wahlausschuss erhoben werden.

(8) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag durch Aushang bekannt zu machen.

§ 8

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Bei elektronischen Wahlen wird der*dem Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronisch nach einer datenschutzkonformen Authentifizierung der Wahlberechtigten. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wahlberechtigte*n zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die*den Wahlberechtigte*n am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen der*des Wahlberechtigten in dem von ihr*ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie

persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form elektronisch abgegeben und im Rahmen des Wahlgangs elektronisch bestätigt.

§ 9

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechnete Personen begonnen und beendet werden. Berechnete sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 10

Störungen bei der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine elektronische Bekanntmachung genügt.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren. § 4 Abs. 1, 2 gelten entsprechend.

§ 11

Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Das Kunsthochschulgesetz Nordrhein-Westfalen und die Onlinewahlverordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wähler*innenverzeichnis auf verschiedenen Systemen geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird

auf einem hochschuleigenen System gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl Daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahl Daten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der*des Wähler*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum*zur Wähler*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahl Daten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahl Daten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software soll hingewiesen werden ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wähler*in verbindlich elektronisch zu bestätigen.

§ 12

Auszählung der Stimmen und Wahl Niederschrift

Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift kann elektronisch geführt werden. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Wahlhelfer*innen,
2. Die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. Den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Die Gesamtzahl der Abstimmenden je Wahl und Mitgliedergruppe,

5. Die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Wahl und Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
7. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede*n Bewerber*in,
8. Die Anzahl der auf die Listen entfallenen Sitze, die Sitzverteilung innerhalb der Liste und die Namen der gewählten Bewerber*innen,
9. Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. Die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der*des Schriftführer*in.

§ 13

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse sind von der*dem Wahlleiter*in hochschulöffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntmachung gilt zugleich als Benachrichtigung der gewählten Kandidat*innen.

§ 14

Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich oder elektronisch zu erheben und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die*der Antragsteller*in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Der*die Wahlleiter*in hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 10 nicht vorlesungsfreie Tage nach dem letzten Wahltag statt. Die*Der Wahlleiter*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums des

Studierendenparlaments. Mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlaments ist das bisher amtierende Studierendenparlament aufgelöst.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Für die Aufgaben, die dem Studierendenparlament zufallen, ist bei der ersten Wahl eines Studierendenparlaments der amtierende AStA zuständig.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament sollen möglichst gleichzeitig mit den anderen Selbstverwaltungswahlen der Hochschule stattfinden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 19.10.2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 71) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament vom 26.11.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 07.02.2023 mit Genehmigung des Rektorats der Folkwang Universität der Künste vom 08.02.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, 08.02.2023

Prof. Dr. Andreas Jacob

Rektor